

Frage 1

Ja Nein

Welche Rechnungslegungsbestandteile zählen begrifflich zum Jahresabschluss aus § 316 HGB?

- | | | |
|----------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Bilanz | ☒ | ☐ |
| b) GuV | ☒ | ☐ |
| c) Anhang | ☒ | ☐ |
| d) Lagebericht | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Rechnungslegungsbestandteile sind die Bilanz, die GuV, der Anhang, der Lagebericht.

zu b) Der Jahresabschluss beinhaltet die Bilanz, die GuV und den Anhang.

zu c) Der Anhang ist, wie die Bilanz und die GuV, ein gleichrangiger Teil des Jahresabschlusses.

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Anhang enthält die gleichen Informationen wie die Bilanz und die GuV, jedoch werden die Informationen nicht in Tabellenform, sondern in verbaler, erläuternder Form dargestellt. Für einen Fachkundigen reichen daher Bilanz und GuV völlig aus, um ein Unternehmen umfassend zu beurteilen. | ☐ | ☒ |
| b) Die Angaben im Anhang sind zwingend getrennt nach Bilanz und GuV vorzunehmen. Daneben sind diese in der Reihenfolge der Bilanz- und GuV-Posten zu ordnen. | ☒ | ☐ |
| c) Der Anlagespiegel kann der Bilanz oder dem Anhang als Anlage beigefügt werden. | ☐ | ☒ |
| d) Bestimmte Pflichtangaben, die mit einem Wahlrecht ausgestattet sind, können in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die Aufgaben des Anhangs sind:

- die **Bereitstellung von zusätzlichen weiteren Informationen**, betreffend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens,
- die **Entlastung** der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Übernahme von **(Wahlpflicht)angaben** in den Anhang.

zu b) Seit BilRUG Vornahme der Pflichtangaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung **zwingend in der Reihenfolge der einzelnen Posten, getrennt nach Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**.

§ 284 Abs. 1 S. 1 2. HS HBG: In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; **sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen**.

zu c) § 284 Abs. 3 HBG: Im Anhang **ist** die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen.

zu d) Es handelt sich hierbei um so genannte **Wahlpflichtangaben**. Das sind Angaben, die zwar gemacht werden müssen, bei denen aber der Abschlussersteller die Wahl hat, ob er sie im Anhang oder in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung vornimmt, z.B. Angabe eines aktivierten Disagios im Anhang anstelle eines gesonderten Ausweises im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsposten - betrifft große und mittelgroße Kapitalgesellschaften und KapCo-Gesellschaften.

Daneben gibt es die **originären Anhangangaben**. Das sind solche Angaben, die nur im Anhang zu machen sind, wie z. B. Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu Haftungsverhältnissen oder die Anzahl der Arbeitnehmer.